



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Verordnung über Unfallversicherung (UVV)

Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung

Bern, im November 2023

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Beantragte Verordnungsänderung	3
3	Verzeichnis der Vernehmlassungsteilnehmenden	4
4	Bemerkungen der Kantone	4
5	Bemerkungen der in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien	5
6	Bemerkungen der gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	5
7	Bemerkungen der gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft	5
8	Bemerkungen von weiteren interessierten Kreisen (insbes. Sportverbände und Unfallversicherer resp. Versicherungsverbände)	5
	Anhang	7

1 Ausgangslage

Artikel 1a Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) zufolge müssen sämtliche in der Schweiz beschäftigten Personen, die in einem arbeitsvertragsähnlichen Verhältnis stehen, obligatorisch gegen Unfälle versichert werden. Bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens acht Stunden ist auch die Nichtberufsunfallversicherung (NBU) obligatorisch (Art. 13 Abs. 1 der Verordnung über die Unfallversicherung [UVV]). Auch Vereine im Breitensport, die ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eine Entschädigung ausrichten, sind als Arbeitgeber zu qualifizieren und haben für ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entsprechend eine Unfallversicherung abzuschliessen.

Die Suche nach einem Unfallversicherer gestaltet sich für die Breitensportvereine schwierig. Aufgrund des Verletzungsrisikos bei sportlichen Aktivitäten und der hohen Kosten bei einem Leistungsfall lehnen die Unfallversicherer oftmals den Abschluss eines Vertrages ab. Häufig können die Sportvereine erst durch eine verfügungsweise Zuweisung via Ersatzkasse ihrer Versicherungspflicht nachkommen (Art. 73 Abs. 2 UVG). Die UVG-Verträge zeichnen sich wegen des hohen Unfallrisikos zudem meist durch sehr hohe Prämien aus. Überdies schulden säumige Arbeitgeber bis zu fünf Jahren eine Ersatzprämie (Art. 95 Abs. 1 UVG), wodurch die Vereine im Breitensport regelmässig finanziell an ihre Grenzen stossen.

Für die Berechnung des Taggeldes ist der Gesamtlohn aus allen Arbeitsverhältnissen massgebend (Art. 23 Abs. 5 UVV). Somit muss der Unfallversicherer des Sportvereins im Falle eines Unfalls bei der Taggeldberechnung neben dem versicherten Verdienst des Sportvereins noch den versicherten Verdienst des Hauptarbeitgebers – bis zum maximal versicherten Jahresverdienst von aktuell 148'200.- Franken – mitberücksichtigen, während lediglich Prämien auf dem versicherten Verdienst des Sportvereins erhoben wurden.

Aufgrund dieser Problematik wurde eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern von Swiss Olympic, des Schweizerischen Versicherungsverband SVV, der Suva, der IG Übrige Unfallversicherer, der Ersatzkasse UVG sowie der Ad-hoc-Kommission Schaden UVG gebildet, welche sich der finanziellen Entlastung der Vereine des Breitensports annahm. Das Bundesamt für Gesundheit BAG war in beratender Funktion involviert.

2 Beantragte Verordnungsänderung

Die geplante Änderung sieht vor, eine Einkommens-Freigrenze in der Höhe von zwei Dritteln der jährlichen AHV-Minimalrente (2023: 9'800.- Franken) einzuführen. Wer als Sportlerin / Sportler oder Trainerin / Trainer für einen Sportverein gegen Entgelt tätig ist und ein Einkommen unter dieser Freigrenze erzielt, soll für diese Tätigkeit nicht der obligatorischen Unfallversicherung gemäss UVG unterstellt werden. Weiteres Personal des Sportvereins, wie zum Beispiel Reinigungs- und Servicekräfte oder Administrativpersonal fällt wie bisher unter die UVG-Versicherungspflicht. Die Ausnahmeregelung kann zudem nur angewandt werden, wenn im Verein niemand in den genannten Funktionen eine Entschädigung über dieser Freigrenze erzielt. Sonst sind alle Sportlerinnen / Sportler und Trainerinnen / Trainer zu versichern. Wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind, wird künftig eine Ausnahme von der grundsätzlichen UVG-Unterstellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer statuiert.

Diese Neuregelung hat folgende Konsequenzen: Eignet sich während einer Tätigkeit als Sportlerin / Sportler oder Trainerin / Trainer für einen Sportverein ein Unfall und erzielen alle Personen in diesen Funktionen eine Entschädigung unter der Einkommens-Freigrenze, erfolgt die Abwicklung des Unfalls als NBU entweder beim Hauptarbeitgeber oder, wenn die verunfallte Person keiner entsprechend versicherten Tätigkeit nachgeht, via Unfalldeckung bei der Krankenkasse. Übersteigt hingegen bereits bei einer Sportlerin / einem Sportler resp. einer

Trainerin / einem Trainer das Einkommen die Freigrenze, bleibt der Sportverein verpflichtet, für all diese Personen eine UVG-Versicherung abzuschliessen. Ein Unfall im Rahmen der Tätigkeit für den Sportverein wird so als Berufsunfall (BU) beurteilt und zu Lasten der Unfallversicherung des Sportvereins abgerechnet.

3 Verzeichnis der Vernehmlassungsteilnehmenden

Im Anhang findet sich ein Verzeichnis der Kantone, Parteien, Dachverbände sowie der weiteren interessierten Kreise, die an der Vernehmlassung teilgenommen haben. Alle eingegangenen Stellungnahmen inklusive derjenigen von Privatpersonen sind öffentlich https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2022/65/cons_1.

4 Bemerkungen der Kantone

Die Kantone **OW, AR, TI, SZ** und **GE** sind ausdrücklich einverstanden mit der Vorlage und haben keine weitergehenden Bemerkungen dazu. Der Kanton **ZH** begrüsst die Änderung der UVV. Der Umstand, dass alle zu versichern sind, wenn eine Trainerin / ein Trainer oder eine Sportlerin / ein Sportler ein Einkommen über dieser Freigrenze erzielt, wird als kritisch betrachtet, da dies viele Vereine von der Ausnahmeregelung ausschliessen würde. Es wird angeregt, eine Lösung für dieses Problem zu finden. Dasselbe Vorbringen erfolgt auch von Seiten der Kantone **BE, NW, VS, UR, SO, BL, SH, GR, AG, TG, NE** und **JU**. Diese zwölf Kantone sowie **GL** und **VD** bringen ausserdem vor, dass auch Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter, Kampfrichterinnen und Kampfrichter, Jurorinnen und Juroren sowie deren Supervisorinnen und Supervisoren von der Ausnahmeregelung erfasst werden sollten. Zudem solle die Rechtsform «Verein» nach Artikel 60 ZGB nicht massgebend sein, um von der neu geschaffenen Ausnahme von der Versicherungspflicht zu profitieren. Mindestens diejenigen Organisationen, welche Swiss Olympic angeschlossen sind, sollten davon erfasst werden. Die Punkte betreffend die Rechtsform wurden von den Kantonen **BE, NW, VS, AI, UR, SO, BL, SH, GR, AG, TG, NE, JU, GL** genannt. Der Kanton **BL** bringt zudem vor, dass mit dieser zusätzlichen Ausnahme von der Versicherungspflicht eine Ungleichbehandlung zu anderen Vereinen kultureller und sozialer Art geschaffen werde. Die Kantone **SH** und **BS** erwägen, dass die geplante Entlastung insbesondere bei Vereinen, welche über grosse Kinder-, Jugend-, und Breitensportabteilungen verfügen und Trainerinnen und Trainer im Teilzeitpensum angestellt haben, ins Leere stiesse. Dies bringt auch der Kanton **FR** vor. Dieser erwägt im Übrigen, auch Verwaltungspersonal von Breitensportvereinen unter die Ausnahme von der Versicherungspflicht zu subsumieren. Der Kanton **GR** fordert dazu auf, zu prüfen, ob die Ausnahme erst dann nicht zum Tragen kommen solle, wenn mindestens fünf Trainerinnen / Trainer oder Sportlerinnen / Sportler ein Einkommen über der Freigrenze erzielen. Der Kanton **BS** sieht ein Problem in der Übernahme der Unfallkosten via Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) und stellt fest, dass nach KVG versicherte Unfälle keinen Taggeldbezug auslösen. Er stellt die Frage nach dem finanziellen Aufwand für die Krankenversicherer, welche zukünftig für diese Unfälle aufkommen müssen. Der Kanton **SG** erwägt schliesslich, dass Ungleichbehandlungen geschaffen werden zwischen Personen, welche einen Hauptarbeitgeber vorweisen können und deren Unfall via NBU gedeckt ist und denjenigen, welche keinen Hauptarbeitgeber haben. Letztgenannte haben weder Anspruch auf Taggelder noch auf Renten. Des Weiteren wird der Unfallversicherer des Hauptarbeitgebers Leistungen zu erbringen haben für Unfälle, ohne vorhergehend Prämien eingekommen zu haben. Der Kanton **SG** schlägt zudem vor, dass Swiss Olympic einen Kollektivvertrag ausarbeitet, um die angeschlossenen Organisationen entsprechend zu versichern.

Der Kanton **ZG** stellt sich als einziger Kanton gegen die Vorlage. Er erwägt, dass die hohen Unfalleistungen zulasten der Unfallversicherung des Hauptarbeitgebers oder der Krankenversicherung gehen würden. Zudem schaffe diese Anpassung neue Ungleichbehandlungen, da die Leistungen davon abhängig seien, ob ein Hauptarbeitgeber bestehe oder die Deckung

einzig via KVG gewährleistet ist. Er erachtet es als möglich, dass auch andere Bereiche / Branchen nach der Schaffung der vorliegenden Ausnahme finanziell entlastet werden möchten.

5 Bemerkungen der in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien

Die **Mitte**, die **FDP**, die **SVP** und die **SPS** begrüssen die geplante Verordnungsanpassung und haben keine weitergehenden Bemerkungen.

6 Bemerkungen der gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Es wurden keine Eingaben eingereicht.

7 Bemerkungen der gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft

Der **SAV** verzichtet auf eine Eingabe.

Der **SGB** ist mit der Vorlage einverstanden.

8 Bemerkungen von weiteren interessierten Kreisen (insbes. Sportverbände und Unfallversicherer resp. Versicherungsverbände)

Swiss Olympic reichte eine gemeinsam unterschriebene Eingabe der folgenden Sportverbände ein: **AeCS, FMS, SAC, SHV, SHV, SJV, STV, SVPS, SUS, Swiss Athletics, swiss badminton, Swiss Golf, SIHF, Swiss Tennis, swiss unihockey, Swiss Volley, Swisscurling Association, Swiss-Ski, SBV, WAKO, Swiss Sliding, SwissBoxing, Naturfreunde Schweiz, Special Olympics, IG Sport Schweiz** und **Swiss Volunteers**. Sie halten fest, dass die Anpassung der UVV begrüsst werde. Der Umstand, dass wenn eine Trainerin / ein Trainer oder eine Sportlerin / ein Sportler ein Einkommen über der Freigrenze erziele, alle zu versichern seien, führe aber dazu, dass die Entlastung nur zum Teil gelinge. Dies sei insbesondere bei Vereinen, welche grosse Kinder- und Jugendabteilungen zu führen hätten und regelmässig eine oder mehrere Trainerinnen oder Trainer in einem Teilzeitpensum beschäftigen würden, der Fall. Weiter sollten auch Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter, Kampfrichterinnen und Kampfrichter, Jurorinnen und Juroren sowie deren Supervisorinnen und Supervisoren von der Ausnahmebestimmung erfasst werden. Die Rechtsform als Verein nach Artikel 60 ZGB dürfe nicht relevant sein, auch andere Organisationsformen sollten von der Ausnahmebestimmung umfasst werden. Mindestens diejenigen, welche **Swiss Olympic** angeschlossen seien. Dasselbe Vorbringen wurde auch vom **SRV, SSV**, von **Bernex Basket** sowie von **Swiss University Sports** gemacht. **Swiss University Sports** wandte zudem ein, dass die Ausnahmeregelung ein Problem für diejenigen Personen darstelle, welche über keine anderweitige NBU-Versicherung eines Hauptarbeitgebers verfügen würden und entsprechend nur eine Unfall-Deckung via KVG hätten und somit Selbstbehalt und Franchise (unter Umständen von 2'500.- Franken) selber zu tragen hätten. Somit werde eine Ungleichbehandlung geschaffen. **Sport Vaud** begrüsst das Vorhaben im Grundsatz ebenfalls, ist aber der Ansicht, dass die Klausel, dass die Ausnahmeregelung nur zum Tragen komme, wenn keine Trainerin / kein Trainer resp. keine Sportlerin / kein Sportler ein Einkommen über der Freigrenze erzielt, gestrichen werden sollte. Zudem wird moniert, dass Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter, Kampfrichterinnen und Kampfrichter, Jurorinnen und Juroren sowie deren Supervisorinnen und Supervisoren nicht von der Ausnahmebestimmung erfasst würden und dass die Rechtsform als Verein nach Artikel 60 ZGB nicht relevant sei. Auch andere Organisationsformen sollten von der Ausnahmebestimmung erfasst werden, mindestens diejenigen, welche **Swiss Olympic** angeschlossen seien.

Der **SFV** begrüsst das Vorhaben, geht aber ebenfalls davon aus, dass aufgrund der Lohn-Freigrenze nicht allzu viele Vereine von der Ausnahmeregelung profitieren können, was bedauert wird. Er schlägt vor, dass die Freigrenze auf jede Trainerin / Trainer resp. Sportlerin / Sportler einzeln anzuwenden und davon abzusehen sei, dass im Falle von einer Überschreitung der Freigrenze alle Personen in diesen Funktionen der UVG-Pflicht zu unterstellen seien. Zudem solle auch das übrige im Verein angestellte Personal von der Ausnahmeregelung profitieren können und die Rechtsform solle nicht relevant sein; also nicht nur Vereine nach Artikel 60 ZGB sollen unter die Ausnahmeregelung fallen, sondern alle Organisationen, die im Breitensport tätig seien und die Spielerinnen und Spieler sowie Trainerinnen und Trainer entschädigen. Im Übrigen wurde vorgebracht, dass bezugnehmend auf Artikel 92 Absatz 2 UVG die UVV in dem Sinne angepasst werden müsste, dass die Unfallversicherer verpflichtet wären, die Mitarbeiter in Klassen und Stufen des Prämientarifs einzureihen.

Swiss Basketball führt insbesondere aus, dass diese Anpassung der Verordnung nur einen sehr begrenzten Effekt auf die Vereine des Breitensports habe, da Personen, deren jährlicher Lohn 9'800.- Franken übersteige, weiterhin obligatorisch versichert werden müssten. Weiter stelle besonders die Höhe der Prämien für die Sportvereine ein Problem dar. Der Umstand, dass es im Bereich UVG keine staatliche Prämien genehmigung wie bspw. im Bereich KVG gebe, sei in den schweizerischen obligatorischen Sozialversicherungen einmalig. Zudem würden viele UVG-Versicherer sämtliches Personal eines Sportvereins in den Prämientarif für die Sportlerinnen und Sportler einreihen, obwohl deren Unfallrisiko viel geringer sei. Dies bedeute, dass die Unfallversicherer im Verhältnis zum Risiko zu hohe Prämien erheben würden. Gemäss Artikel 92 Absatz 2 UVG können Mitarbeiter in verschiedene Klassen und Stufen des Prämientarifs eingeteilt werden, was in der Realität nicht erfolge. Es wurde angeregt, diese Anpassung dazu zu nutzen, die Unfallversicherer zu verpflichten, die Prämienätze gemäss der tatsächlichen Tätigkeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer festzusetzen und nicht hinsichtlich des Tätigkeitsbereichs des Arbeitgebers. Weiter wurde ein Alternativvorschlag für Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe j (neu) UVV präsentiert, ein neuer Artikel 113 Absatz 1^{bis} UVV sowie ein Vorschlag für eine Anpassung von Artikel 92 Absatz 2 UVG bei einer nächsten Gesetzesanpassung vorgebracht. Schliesslich wurde vorgeschlagen, dass in einem neu zu schaffenden Artikel 113 Absatz 5 UVV festgehalten werde, dass das BAG auf Antrag eines Arbeitgebers den Prämienatz und den Tarif eines Unfallversicherers überprüfe, welcher dem Risikoverlauf der Branche und dem Schadensverlauf im Betrieb entsprechen müsse.

Die **AXA** und der **SVV** bringen ihre Unterstützung für die Anpassung der UVV zum Ausdruck, die **Suva** ist ebenfalls einverstanden, verzichtet aber aufgrund der Teilnahme in der Arbeitsgruppe auf weitergehende Ausführungen.

Die **AIHK** bringt ihre Ablehnung gegenüber der neu geschaffenen Ausnahmebestimmung zum Ausdruck. Begründet wird diese mit dem Umstand, dass im Falle der Anwendbarkeit der neuen Ausnahmebestimmung der Unfallversicherer des Hauptarbeitgebers die Leistungen via NBU zu übernehmen hätte, obwohl es sich de facto um einen BU handle.

Anhang

1. Kantone / Cantons / Cantoni

Abk. Abrév. Abbrev.	Adressaten / Destinataires / Destinatari
AG	Staatskanzlei des Kantons Aargau Chancellerie d'État du canton d'Argovie Cancelleria dello Stato del Cantone di Argovia
AI	Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden Chancellerie d'État du canton d'Appenzell Rhodes-Intérieures Cancelleria dello Stato del Cantone di Appenzello Interno
AR	Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden Chancellerie d'État du canton d'Appenzell Rhodes-Extérieures Cancelleria dello Stato del Cantone di Appenzello Esterno
BE	Staatskanzlei des Kantons Bern Chancellerie d'État du canton de Berne Cancelleria dello Stato del Cantone di Berna
BL	Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft Chancellerie d'État du canton de Bâle-Campagne Cancelleria dello Stato del Cantone di Basilea Campagna
BS	Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt Chancellerie d'État du canton de Bâle-Ville Cancelleria dello Stato del Cantone di Basilea Città
FR	Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg Chancellerie d'État du canton de Fribourg Cancelleria dello Stato del Cantone di Friburgo
GE	Chancellerie d'Etat du Canton de Genève Chancellerie d'État du canton de Genève Cancelleria dello Stato del Cantone di Ginevra
GL	Staatskanzlei des Kantons Glarus Chancellerie d'État du canton de Glaris Cancelleria dello Stato del Cantone di Glarona
GR	Standeskanzlei des Kantons Graubünden Chancellerie d'État du canton des Grisons Cancelleria dello Stato del Cantone dei Grigioni
JU	Chancellerie d'Etat du Canton du Jura Chancellerie d'État du canton du Jura Cancelleria dello Stato del Cantone del Giura
NE	Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel Chancellerie d'État du canton de Neuchâtel Cancelleria dello Stato del Cantone di Neuchâtel
NW	Staatskanzlei des Kantons Nidwalden Chancellerie d'État du canton de Nidwald Cancelleria dello Stato del Cantone di Nidvaldo
OW	Staatskanzlei des Kantons Obwalden Chancellerie d'État du canton d'Obwald Cancelleria dello Stato del Cantone di Obvaldo
SG	Staatskanzlei des Kantons St. Gallen Chancellerie d'État du canton de St-Gall Cancelleria dello Stato del Cantone di San Gallo
SH	Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen Chancellerie d'État du canton de Schaffhouse

	Cancelleria dello Stato del Cantone di Sciaffusa
SO	Staatskanzlei des Kantons Solothurn Chancellerie d'État du canton de Soleure Cancelleria dello Stato del Cantone di Soletta
SZ	Staatskanzlei des Kantons Schwyz Chancellerie d'État du canton de Schwytz Cancelleria dello Stato del Cantone di Svitto
TG	Staatskanzlei des Kantons Thurgau Chancellerie d'État du canton de Thurgovie Cancelleria dello Stato del Cantone di Turgovia
TI	Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino Chancellerie d'État du canton du Tessin Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino
UR	Standeskanzlei des Kantons Uri Chancellerie d'État du canton d'Uri Cancelleria dello Stato del Cantone di Uri
VD	Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud Chancellerie d'État du canton de Vaud Cancelleria dello Stato del Cantone di Vaud
VS	Chancellerie d'Etat du Canton du Valais Chancellerie d'État du canton du Valais Cancelleria dello Stato del Cantone del Vallese
ZG	Staatskanzlei des Kantons Zug Chancellerie d'État du canton de Zoug Cancelleria dello Stato del Cantone di Zugo
ZH	Staatskanzlei des Kantons Zürich Chancellerie d'État du canton de Zurich Cancelleria dello Stato del Cantone di Zurigo

2. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien / partis politiques représentés à l'Assemblée fédérale / partiti rappresentati nell'Assemblea federale

Abk. Abrév. Abbrev.	Adressaten / Destinataires / Destinatari
FDP PLR PLR	FDP. Die Liberalen PLR. Les Libéraux-Radicaux PLR. I Liberali Radicali
Die Mitte Le Centre Alleanza del Centro	Die Mitte Le Centre Alleanza del Centro
SPS PSS PSS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz Parti socialiste suisse Partito socialista svizzero
SVP UDC UDC	Schweizerische Volkspartei Union démocratique du centre Unione democratica di Centro

3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / associations faitières de l'économie qui œuvrent au niveau national / associazioni mantello nazionali dell'economia

Abk. Abrév. Abbrev.	Adressaten / Destinataires / Destinatari
SAV UPS USI	Schweizerischer Arbeitgeberverband (SAV) Union patronale suisse (UPS) Unione svizzera degli imprenditori (USI)
SGB USS USS	Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB) Union syndicale suisse (USS) Unione sindacale svizzera (USS)

4. Weitere interessierte Kreise / Autres milieux intéressés / Altri ambienti interessati

Abk. Abrév. Abbrev.	Adressaten / Destinataires / Destinatari
AeCS	Aero-Club der Schweiz Aéro-Club de Suisse Aero-Club della Svizzera
AIHK	Aargauische Industrie- und Handelskammer
AXA	AXA
Bernex Basket	Bernex Basket
FMS	Föderation der Motorradfahrer Fédération Motocycliste Suisse Federazione motociclistica svizzera
IG Sport Schweiz	IG Sport Schweiz
Naturfreunde Schweiz	Naturfreunde Schweiz Amis de la Nature Suisse
SAC	Schweizer Alpen-Club Club alpin suisse Club alpino svizzero
SBV	Schweizerischen Billardverband Fédération suisse de billard Federazione svizzera di biliardo
WAKO	Swiss Kickboxing Federation
SFV	Schweizerischer Fussballverband Association suisse de football Associazione svizzera di football
SHV	Schweizerischer Handball-Verband Fédération suisse de handball Federazione svizzera di pallamano
SHV	Schweizerischer Hängegleiter-Verband Fédération suisse de vol libre Federazione svizzera di volo libero

SJV	Schweizerischer Judo & Ju-Jitsu-Verband Fédération suisse de judo & ju-jitsu Federazione svizzera di judo & ju-jitsu
Special Olympics	Special Olympics Switzerland
Sport Vaud	Sport Vaud
SRV	Schweizerischer Ruderverband / SwissRowing Fédération suisse des sociétés d'aviron / SwissRowing Federazione svizzera delle società di canottaggio / SwissRowing
SSV	Schweizer Schiesssportverband Fédération sportive suisse de tir Federazione sportiva svizzera di tiro
STV	Schweizerischer Turnverband Fédération suisse de gymnastique Federazione svizzera di ginnastica
SUS	Sport Union Schweiz
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt Caisse nationale suisse d'assurance en cas d'accidents Istituto nazionale svizzero di assicurazione contro gli infortuni
SVPS	Schweizerischer Verband für Pferdesport Fédération suisse des sports equestres Federazione svizzera sport equestri
SVV	Schweizerischer Versicherungsverband Association suisse d'assurances Associazione svizzera d'assicurazioni
Swiss Athletics	Swiss Athletics
swiss badminton	swiss badminton
Swiss Basketball	Swiss Basketball
Swiss Golf	Swiss Golf
SIHF	Swiss Ice Hockey Federation
Swiss Olympic	Swiss Olympic
Swiss Sliding	Swiss Sliding
Swiss Tennis	Swiss Tennis
swiss unihockey	swiss unihockey
Swiss University Sports	Swiss University Sports
Swiss Volley	Swiss Volley
Swiss Volunteers	Swiss Volunteers
Swisscurling Association	Swisscurling Association
Swiss-Ski	Swiss-Ski
SwissBoxing	SwissBoxing